

BVGer E-5204/2025 vom 3. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5204_2025_d20250703

FR: TAF E-5204/2025 du 3 juillet 2025

IT: TAF E-5204/2025 del 3 luglio 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Mehrfachgesuch) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Mehrfachgesuch); Verfügung des SEM vom 3. Juli 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG)

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 108 Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gemäss Art. 111c Abs. 1 AsylG hat die Eingabe von Asylgesuchen, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides eingereicht werden, schriftlich und begründet zu erfolgen. Der Beschwerdeführer hat am 2. Dezember 2015 in der Schweiz um Asyl nachgesucht. Die Verfügung des SEM vom 12. August 2019 erwuchs in Rechtskraft, nachdem das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil D-4661/2019 vom 21. Oktober 2020 die Beschwerde abwies. Die Eingabe vom 15. April 2025 wurde vom SEM deshalb korrekterweise als Mehrfachgesuch entgegengenommen.

E. 4

Prüfungsgegenstand ist vorliegend die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht auf das neue Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist. Die Beschwerdeinstanz enthält

sich – sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet – einer selbständigen materiellen Prüfung; sie hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.).

E-5204/2025 Seite 8

E. 5

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann – wie vorliegend – auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 6.1

Asylgesuche, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides eingereicht werden, haben gemäss Art. 111c Abs. 1 AsylG schriftlich und begründet zu erfolgen.

E. 6.2

Kommt eine asylsuchende Person im Rahmen eines Mehrfachgesuchs ihrer Begründungspflicht offensichtlich nicht nach, hat die Behörde auch in Verfahren, in denen nicht ohnehin schon die speziellen Voraussetzungen der Art. 31a Abs. 1–3 AsylG vorliegen, die Möglichkeit, auf das Gesuch gestützt auf Art. 111c Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG nicht einzutreten (vgl. BVGE 2014/39 E. 7.1).

E. 7.1

Das SEM hält in der angefochtenen Verfügung fest, der Beschwerdeführer mache wiederum geltend, dass er exilpolitisch tätig sei, dieses Mal als Mitglied des STCC. Er sei aber als einfaches Mitglied dieser Organisation keineswegs exponiert und müsse deshalb nicht mit einer Verfolgung wegen seines Engagements rechnen. Ferner lasse sich aus den eingereichten Artikeln des Tamil Guardian keine den Beschwerdeführer betreffende Verfolgung ableiten. Die von ihm eingereichte Videosequenz eines Besuches der Behörden bei seinen Eltern zeige schliesslich lediglich, dass sich die Behörden wegen seiner langen Abwesenheit nach ihm erkundigten. Es sei möglich, dass er bei einer Rückkehr am Flughafen befragt und später auch zu Hause aufgesucht werde. Diese Kontrollen seien aber flüchtlingsrechtlich nicht relevant und seien nicht als Verfolgung im Sinne der Flüchtlingskonvention oder des Asylgesetzes zu werten. Nach dem Ausgeführten sei es denn auch nicht erforderlich, weitere Abklärungen zu tätigen oder den Beschwerdeführer zu einer Anhörung zu den Asylgründen vorzuladen. Gestützt auf Art. 111c AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG trete das SEM auf das Mehrfachgesuch nicht ein.

E. 7.2

In der Beschwerde wird im Wesentlichen vorgebracht, die Vorinstanz verkenne, dass namentlich mit den Videoaufnahmen sehr wohl eine neue Ausgangslage entstehe, zumal diese direkt beweisen würden, dass der

E-5204/2025 Seite 9 Beschwerdeführer in Sri Lanka gesucht werde und ihm dort – wie in den Videos zu hören sei – konkret die Verhaftung durch die Behörden drohe, wenn er zurückkehre. Anders als die Vorinstanz behauptete, sei das Gesuch vom 15. April 2025 damit weder unbegründet noch wiederholt gleich begründet gestellt worden. Dass die anderen,

bereits bekannten Asylgründe und risikoerhöhenden Faktoren nochmals aufgeführt worden seien, ändere daran selbstredend nichts und sei insgesamt sachlogisch, gehe es doch immer um eine Gesamtbeurteilung inklusive der früheren und aktuellen, neuen Umstände. Insofern hätte das SEM das Mehrfachgesuch zumindest inhaltlich prüfen und der Sache näher nachgehen müssen. Dies umso mehr, als Beweise hierzu angeboten, beantragt und offeriert worden seien.

E. 8.1

Das SEM hält in der angefochtenen Verfügung einleitend fest, unter welchen Umständen es ihm offenstehe, ein Mehrfachgesuch formlos ab- zuschreiben oder auf ein solches nicht einzutreten. Im Anschluss zeigt es indessen insbesondere hinsichtlich der eingereichten Aufnahmen der Be- fragung der Eltern des Beschwerdeführers durch zwei uniformierte Perso- nen vom (...) 2025 nicht auf, aus welchen Gründen es das vorliegende Gesuch als nicht ausreichend begründet erachtet. Vielmehr legt es im Rah- men einer kurz gehaltenen materiellen Prüfung dar, weshalb die Anforde- rungen an die Annahme einer begründeten Verfolgungsfurcht nicht gege- ben seien.

E. 8.2

Unter Hinweis auf die zusammengefasst wiedergegebenen Ausführun- gen in der Eingabe vom 15. April 2025 ist das Mehrfachgesuch als gehörig begründet zu erachten. Davon scheint entgegen den Ausführungen in der angefochtenen Verfügung auch das SEM ausgegangen zu sein, nachdem es sich in seinem Entscheid vom 3. Juli 2025 materiell mit den diesbezüg- lichen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandersetzte und sich da- mit offenbar in der Lage sah, über das Gesuch zu entscheiden, ohne den Beschwerdeführer anzuhören. Damit bleibt kein Raum für einen Nichtein- tretensentscheid gemäss Art. 111c Abs. 1 AsylG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 VwVG.

E. 9

Nach dem Gesagten ist das SEM zu Unrecht auf das Mehrfachgesuch vom 15. April 2025 nicht eingetreten und hat damit Bundesrecht verletzt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher gutzuheissen. Die an- gefochtene Verfügung vom 3. Juli 2025 ist aufzuheben und das SEM ist anzuweisen, auf das Mehrfachgesuch einzutreten und dieses – wie es dies

E-5204/2025 Seite 10 in seinen Erwägungen im Ergebnis denn auch tut – auch formal materiell zu behandeln.

E. 10

Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerdeschrift einzugehen, weil sie Gegenstand des wiederaufzu- nehmenden materiellen Verfahrens sein werden und das SEM sich damit zu befassen haben wird.

E. 11

Mit diesem Urteil sind die Anträge auf Feststellung der aufschiebenden Wir- kung der Beschwerde und auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvor- schusses gegenstandslos geworden.

E. 12.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), womit die Gesuche um Gewährung der un- entgeltlichen Prozessführung und

amtliche Rechtsverbeiständung gegenstandslos geworden sind.

E. 12.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 750.– (inkl. Auslagen) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

E-5204/2025 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.